



Zur Berechnung des Elterngeldes wird das im Inland zu versteuernde monatliche Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, welches wegen der pauschalierten Steuer- und Sozialabgabenberechnung getrennt auszuweisen ist benötigt.

Zu bescheinigen sind für die entsprechenden Monate die laufenden steuerpflichtigen Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie pauschal versteuerte Einkünfte, die für diese Monate tatsächlich gezahlt werden bzw. gezahlt wurden. Der Zeitpunkt der Zahlung ist hierbei unerheblich.

Wurden z.B. Einkünfte im Monat Juni eines Jahres erarbeitet, aber erst im September dieses Jahres ausgezahlt, sind diese Einkünfte für den Monat Juni zu bescheinigen.

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden, bleiben unberücksichtigt.

Hierbei kann es sich z.B. um folgende Einnahmen handeln:

- 13. und 14. Monatsgehälter;
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen;
- einmalige Leistungsprämien;
- Jubiläumszuwendungen;
- Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden;
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden;
- Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs;
- Vergütungen für Erfindungen;
- Weihnachtsgeld.